

Amtsblatt



für die Stadt Lübben (Spreewald)

„Lübbener Stadtanzeiger“

Jahrgang 21

Lübben (Spreewald), den 8. September 2012

Nummer 9





**Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)
„Lübbener Stadtanzeiger“**

Das Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald) erscheint grundsätzlich einmal im Monat. Es ist im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübben, Vermittlung, erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement von der Stadt Lübben (Spreewald) bezogen werden.

- Herausgeber: Stadt Lübben (Spreewald)
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Der Bürgermeister der Stadt Lübben, Herr Lothar Bretterbauer, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90 und
Frau Hannelore Tarnow, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90

Das Amtsblatt kann außerhalb des Verbreitungsgebietes einzeln für 2,20 € oder zum Abopreis von 26,38 € (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen

- | | |
|--|---------|
| - Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald) vom 30.08.2012 | Seite 2 |
| - Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald) vom 20. August 2012 | Seite 2 |
| - Ausschreibung zur Wahl der Schiedspersonen für die Stadt Lübben (Spreewald) | Seite 3 |
| - Bekanntmachungen des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz; | |
| > Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet „Naturentwicklungsgebiet Kockrowsberg“ | Seite 3 |
| > Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet „Naturentwicklungsgebiet Dreieck Kockrowsberg“ | Seite 4 |
| > Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet „Naturentwicklungsgebiet Insel Kockrowsberg“ | Seite 4 |

Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung

der Beschlüsse Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) vom 30.08.2012

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss im öffentlichen Teil der Beratung:

- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt die Entgeltordnung für die Nutzung der kommunalen Sportanlagen der Stadt Lübben (Spreewald).
- Die RVS-Stadtlinie wird weitergeführt. Der Vertrag wird für weitere drei Jahre vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2015 abgeschlossen. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beauftragt den Bürgermeister, mit der Regionalen Verkehrsgesellschaft Dahme-Spreewald mbH (RVS) Verhandlungen mit dem Ziel der Verlängerung des Vertrages zur Stadtlinie aufzunehmen. In dem Vertrag sollen vor allem die Stützung des Fahrpreises, der Defizitausgleich sowie die Begrenzung des maximalen, durch die Stadt zu tragenden Zuschusses geregelt werden.
- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt, 30.000 Euro Einnahmen aus der Gewinnausschüttung der Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben als außerplanmäßige Ausgabe für zusätzliche Maßnahmen am Neubau Funktionsgebäude Sportplatz „Völkerfreundschaft“, Spielbergstraße 26, 15907 Lübben einzusetzen.

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss im nichtöffentlichen Teil der Beratung:

- Das an der Lubolzer Dorfstraße in Lübben (Spreewald) OT Lubolz gelegene kommunale Grundstück Gemarkung Klein Lubolz, Flur 2, Flurstück 415 mit 994 qm wird zum Zweck der Errichtung eines Ein- bis Zweifamilienhauses veräußert.

- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt, den Auftrag zur Beräumung des Baufeldes am Brückenplatz an die Firma TWB Tief- und Wasserbau GmbH aus Boblitz zu vergeben.

Amtliche Bekanntmachung

der Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) vom 20.08.2012

Der Hauptausschuss beschloss im nichtöffentlichen Teil der Beratung:

- Das an der Lubolzer Dorfstraße in Lübben (Spreewald) OT Lubolz gelegene kommunale Grundstück der Gemarkung Klein Lubolz, Flur 2, Flurstück 414 mit 634 qm wird zum Zweck der Errichtung eines Einfamilienwohngebäudes veräußert.
- Das an der Lubolzer Dorfstraße in Lübben (Spreewald) OT Lubolz gelegene kommunale Grundstück der Gemarkung Klein Lubolz, Flur 2, Flurstück 413 mit 628 qm wird zum Zweck der Errichtung eines Ein- bis Zweifamilienwohngebäudes veräußert.
- Das an der Lubolzer Dorfstraße in Lübben (Spreewald) OT Lubolz gelegene kommunale Grundstück der Gemarkung Klein Lubolz, Flur 2, Flurstück 261 mit 1.500 qm wird zum Zweck der Errichtung eines Einfamilienwohngebäudes veräußert.
- Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt, den Auftrag für Abrissarbeiten, Garagenkomplex 2. Bauabschnitt, An der Spreewaldbahn an die Firma Tief- und Landschaftsbau, Tieba GmbH Lübben, Postbautenstraße 8 in Lübben zu vergeben.

Stadt Lübben (Spreewald)

Wahl der Schiedspersonen

Für die Besetzung der Schiedsstelle sucht die Stadt Lübben (Spreewald) Interessenten.

Die Schiedsstelle ist mit einer Schiedsperson und einem Stellvertreter zu besetzen.

Die Schiedspersonen werden durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) gewählt.

Im Gesetz über die Schiedsstelle in den Gemeinden (Schiedsstellengesetz- SchG) in der Fassung vom 21. November 2000 (GVBl.I/00, [Nr.13], S.158, ber. GVBl.I/01 [Nr. 03], S. 38), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16] wird ausgeführt, welche Voraussetzungen eine Schiedsperson erfüllen muss. Dazu heißt es:

(1) Die Schiedsperson muss nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein. Sie muss das Wahlrecht besitzen.

(2) In das Amt soll nicht berufen werden,

- wer nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat,
- wer nicht im Bereich der Schiedsstelle wohnt.

Gemäß den Verwaltungsvorschriften zum Schiedsstellengesetz in der Fassung vom 9. April 2001 (JMBl. S. 99) (3180-II.4) zum § 3 werden folgende Anforderungen an die Schiedspersonen gestellt:

- 1.1 Die Schiedsperson soll im Wohngebiet bekannt sein, Autorität besitzen und fähig sein, den Streitparteien vorurteilsfrei, sachlich und besonnen zu begegnen. Sie soll einen zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Amtsgeschäfte ausreichenden Bildungsgrad haben und über die für die Amtsgeschäfte erforderliche Zeit verfügen.
- 1.2 Schiedsperson kann nicht sein, wer
- die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
 - unter Betreuung mit Einwilligungsvorbehalt steht.

Zur Vermeidung gerichtlicher Auseinandersetzungen besteht die Aufgabe der Schiedsperson darin, festgefahrene Konfliktsituationen und verhärtete Fronten durch Verhandlungsgeschick aufzubrechen und dadurch kleinere Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zivilrechtlicher und strafrechtlicher Art zu schlichten und durch Abschluss eines entsprechend zu protokollierenden Vergleiches zu beenden. Die Schiedsperson wird in vielfältigen Bereichen tätig, z.B. in Nachbarschaftsstreitigkeiten, bei der Beachtung der Hausordnung, bei Schmerzensgeld und sonstigen Schadenersatzansprüchen, aber auch in Fällen leichter Körperverletzung, des Hausfriedensbruchs, der Beleidigung oder der Sachbeschädigung.

Die Schiedsperson wird auf fünf Jahre gewählt. Sie ist ehrenamtlich tätig.

Weitere Informationen erhalten Sie im Bürgerbüro der Stadt Lübben (Spreewald) Zimmer 116, Tel: 0 35 46/79 25 07/79 25 08. Schriftliche Bewerbungen mit Kurzlebenslauf sind bis zum **01.10.2012** unter Angabe des Kennwortes „Schiedspersonenwahl“ an folgende Adresse zu richten:

Stadt Lübben (Spreewald)
 Fachbereich II
 Poststr. 5
 15907 Lübben (Spreewald)



Bretterbauer
 Bürgermeister

Bekanntmachungen des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet „Naturentwicklungsgebiet Kockrowsberg“

Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 6. August 2012

Die Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg beabsichtigt, das Gebiet „Naturentwicklungsgebiet Kockrowsberg“ in einem förmlichen Verfahren gemäß § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) in Verbindung mit § 22 Absatz 1 und 2, § 23 und § 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) und § 19 Absatz 1 und 2 sowie § 21 Absatz 1 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes durch den Erlass einer Rechtsverordnung als Naturschutzgebiet festzusetzen.

Das geplante Naturschutzgebiet liegt im Biosphärenreservat Spreewald im Bereich des Landkreises Dahme-Spreewald. Von der geplanten Unterschutzstellung werden die folgenden Flächen ganz oder teilweise betroffen:

Stadt:	Gemarkung:	Flur:
Lübben	Lübben	36

Der Entwurf der Verordnung und die dazu gehörenden Karten werden

im Zeitraum vom 24. September 2012
 bis einschließlich 26. Oktober 2012

bei den folgenden Behörden während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

1. Landkreis Dahme-Spreewald untere Naturschutzbehörde Beethovenweg 14 15907 Lübben	2. Stadt Lübben Fachbereich III - Bauwesen Poststr. 5 15907 Lübben
---	--

Während der Auslegungsfrist können nach § 28 Absatz 2 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes von jedem Betroffenen Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den obigen Auslegungsstellen oder dem Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Raum 162, Albert-Einstein-Str. 42 - 46, 14473 Potsdam, vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an sind nach § 28 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 27 Absatz 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes bis zum Inkrafttreten der Verordnung, jedoch längstens drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (Veränderungssperre).

Die zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung und rechtmäßige Ausübung der Jagd bleibt gemäß § 28 Absatz 2 Satz 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes von der Veränderungssperre unberührt.

Diese Bekanntmachung und im Auslegungszeitraum der Entwurf der Verordnung zum Naturschutzgebiet „Naturentwicklungsgebiet Kockrowsberg“ können auch wie folgt im Internet eingesehen werden:

www.mugv.brandenburg.de/info/sg_auslegungsverfahren

Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet

„Naturentwicklungsgebiet Dreieck Kockrowsberg“

Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 15. August 2012

Die Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg beabsichtigt, das Gebiet „Naturentwicklungsgebiet Dreieck Kockrowsberg“ in einem förmlichen Verfahren gemäß § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) in Verbindung mit § 22 Absatz 1 und 2, § 23 und § 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) und § 19 Absatz 1 und 2 sowie § 21 Absatz 1 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes durch den Erlass einer Rechtsverordnung als Naturschutzgebiet festzusetzen.

Das geplante Naturschutzgebiet liegt im Biosphärenreservat Spreewald im Bereich des Landkreises Dahme-Spreewald. Von der geplanten Unterschutzstellung werden die folgenden Flächen ganz oder teilweise betroffen:

Stadt:	Gemarkung:	Flur:
Lübben	Lübben	36

Der Entwurf der Verordnung und die dazu gehörenden Karten werden

im Zeitraum vom	24. September 2012
bis einschließlich	26. Oktober 2012

bei den folgenden Behörden während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

1.	2.
Landkreis Dahme-Spreewald	Stadt Lübben
untere Naturschutzbehörde	Fachbereich III - Bauwesen
Beethovenweg 14	Poststr. 5
15907 Lübben	15907 Lübben

Während der Auslegungsfrist können nach § 28 Absatz 2 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes von jedem Betroffenen Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den obigen Auslegungsstellen oder dem Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Raum 162, Albert-Einstein-Str. 42 - 46, 14473 Potsdam, vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an sind nach § 28 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 27 Absatz 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes bis zum Inkrafttreten der Verordnung, jedoch längstens drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (Veränderungssperre).

Die zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung und rechtmäßige Ausübung der Jagd bleibt gemäß § 28 Absatz 2 Satz 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes von der Veränderungssperre unberührt.

Diese Bekanntmachung und im Auslegungszeitraum der Entwurf der Verordnung zum Naturschutzgebiet „Naturentwicklungsgebiet Dreieck Kockrowsberg“ können auch wie folgt im Internet eingesehen werden:

www.mugv.brandenburg.de/info/sg_auslegungsverfahren

Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet

„Naturentwicklungsgebiet Insel Kockrowsberg“

Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 15. August 2012

Die Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg beabsichtigt, das Gebiet „Naturentwicklungsgebiet Insel Kockrowsberg“ in einem förmlichen Verfahren gemäß § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) in Verbindung mit § 22 Absatz 1 und 2, § 23 und § 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) und § 19 Absatz 1 und 2 sowie § 21 Absatz 1 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes durch den Erlass einer Rechtsverordnung als Naturschutzgebiet festzusetzen.

Das geplante Naturschutzgebiet liegt im Biosphärenreservat Spreewald im Bereich des Landkreises Dahme-Spreewald. Von der geplanten Unterschutzstellung werden die folgenden Flächen ganz oder teilweise betroffen:

Stadt:	Gemarkung:	Flur:
Lübben	Lübben	38, 39

Der Entwurf der Verordnung und die dazu gehörenden Karten werden

im Zeitraum vom	24. September 2012
bis einschließlich	26. Oktober 2012

bei den folgenden Behörden während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

1.	2.
Landkreis Dahme-Spreewald	Stadt Lübben
untere Naturschutzbehörde	Fachbereich III - Bauwesen
Beethovenweg 14	Poststr. 5
15907 Lübben	15907 Lübben

Während der Auslegungsfrist können nach § 28 Absatz 2 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes von jedem Betroffenen Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den obigen Auslegungsstellen oder dem Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Raum 162, Albert-Einstein-Str. 42 - 46, 14473 Potsdam, vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an sind nach § 28 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 27 Absatz 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes bis zum Inkrafttreten der Verordnung, jedoch längstens drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (Veränderungssperre).

Die zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung und rechtmäßige Ausübung der Jagd bleibt gemäß § 28 Absatz 2 Satz 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes von der Veränderungssperre unberührt.

Diese Bekanntmachung und im Auslegungszeitraum der Entwurf der Verordnung zum Naturschutzgebiet „Naturentwicklungsgebiet Insel Kockrowsberg“ können auch wie folgt im Internet eingesehen werden:

www.mugv.brandenburg.de/info/sg_auslegungsverfahren